
Ersetzt Fassung vom 27. März 2007

FD / Motion FDP-Fraktion vom 19. Februar 2007

Gesetzliche Rahmenbedingungen für E-Government*Antrag der Regierung vom 15. Mai 2007*Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat zur Umsetzung der als dringlich bezeichneten E-Government-Geschäfte Botschaft und Entwürfe für die notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung ist insbesondere in Bezug auf folgende Fragen zu prüfen: Wer sammelt in welchen Bereichen welche Daten, wer ist Datenherr, wie werden die Daten erstellt, verwaltet und nachgeführt sowie langfristig archiviert, wer hat Zugang zu den einzelnen Daten, wie ist die Haftung geregelt? Weiter soll aufgezeigt und soweit erforderlich geregelt werden, wie die eindeutige elektronische Erkennung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sichergestellt wird.»

Begründung:

Die Stossrichtung der Motion wird grundsätzlich begrüsst. Bevor E-Government in einzelnen Aufgabenfeldern umgesetzt wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dazu in ausreichendem Mass erfüllt sind. Dort, wo dies nicht der Fall ist, sind die entsprechenden Gesetzesgrundlagen zu schaffen. Hauptsächlich auch für die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden gilt generell, dass eine genügende gesetzliche Grundlage bestehen muss. Für zentrale Datenpools und deren Nutzung bedarf es ausreichender Rechtsgrundlagen, in denen auch die wichtigsten Bearbeitungsgrundsätze festgelegt sind. Das Bundesgesetz über den Datenschutz bestimmt zudem, dass gegenseitige Abrufverfahren einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedürfen. Es wird jedoch im Einzelfall abzuklären sein, was in datenschutzrechtlicher Hinsicht in der Spezialgesetzgebung und was in der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung zu regeln ist. In verschiedenen Gesetzen sind Regelungen über die Datenhaltung, die Datensicherheit und den Datenschutz bereits in ausreichendem Mass enthalten. Überdies besteht für einzelne E-Government-Themen – beispielsweise E-Voting – kein zusätzlicher Regelungsbedarf, da die erforderlichen Rechtsgrundlagen im Bundesrecht oder in besonderen kantonalen Gesetzen bereits vorhanden sind. Von all zu einschränkenden Vorgaben in Bezug auf den Regelungsinhalt sollte deshalb abgesehen werden. Insbesondere muss auch offen bleiben, ob ein eigentlicher Mantelerlass die richtige Form ist. Auch wenn ein Mantelerlass nicht im Vordergrund stehen sollte, stünde dem Erlass bzw. der Revision mehrerer Gesetze in einer einzigen Vorlage nichts entgegen.

Auf eine gesetzliche Regelung der Kosten- und Wirkungskontrolle der einzelnen E-Government-Geschäfte kann verzichtet werden. Eine solche Norm wäre unüblich. Das heisst aber nicht, dass das Anliegen als solches bestritten wird. Einen entsprechenden Auftrag hat der Kantonsrat bereits erteilt. Die Regierung ist auch ohne gesetzliche Vorschrift gewillt, diesen zu erfüllen.